

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Frankfurt-Höchst

(BAPTISTEN-GEMEINDE)

Zugehörig zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Freizeitheim Forsthaus am Dünsberg

Anlage 1 zum Mietvertrag

Verwaltung/Abrechnung: Belegung:
Friedhelm Baumgardt Annette Bautz
Gründenseestraße 33 E-Mail: belegung@freizeitheim-forsthaus.de
60386 Frankfurt/M www.freizeitheim-forsthaus.de
Tel.: 069 411 408
E-Mail: info@freizeitheim-forsthaus.de
www.freizeitheim-forsthaus.de

Mietbedingungen

- 1) Das Freizeitheim ist eine Einrichtung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Frankfurt-Höchst zugehörig zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdöR und bietet Übernachtungsmöglichkeiten für maximal 39 Personen. Es kann nur von geschlossenen Gruppen unter verantwortlicher Leitung benutzt werden, für die eine Bundesgemeinde, ein Bundeswerk, eine andere christliche Kirchengemeinde oder ein anderes christliches Werk die Haftung übernimmt. Über Ausnahmen entscheidet der Forsthausausschuss.
- 2) Das Freizeitheim kann nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und abgeschlossenem Mietvertrag belegt werden. Bei der Anmeldung sind der Terminwunsch, die voraussichtliche Teilnehmerzahl und der verantwortliche Gruppenleiter anzugeben. Für die Anmeldung besteht eine Mindestteilnehmerzahl, diese ist dem Mietvertrag zu entnehmen.
- 3) Bei Beginn der Vermietung hat sich der Verantwortliche von dem ordnungsgemäßen Zustand des Hauses zu überzeugen; hierbei sind vorgefundene Schäden aufzunehmen und dem Hausmeister, Herrn Harald Christ, zu melden. Wird dies unterlassen, kann er – im ungeklärten Schadensfall – auch für diese haftbar gemacht werden. Ebenso hat er ein unsauber vorgefundenes Heim zu reklamieren. Ansonsten wird ihm, falls das Heim von dem Nachmieter als unsauber gemeldet wird, die Reinigung in Rechnung gestellt.
- 4) Der Mieter haftet für alle während der Belegung entstandenen Schäden etwaigen Geschädigten gegenüber uneingeschränkt.
- 5) Die Heimverwaltung und die Mitarbeiter der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Frankfurt-Höchst haben das uneingeschränkte Recht, das Haus jederzeit in Augenschein zu nehmen und eventuelle Schäden festzustellen.
- 6) Der Gruppenleiter ist für eine sachgemäße und pflegliche Benutzung des Hauses und seiner Einrichtung verantwortlich.
- 7) Toilettenpapier, Müllbeutel für die Papierkörbe in den Zimmern und die Abfallbehälter in der Küche sind als Erstausrüstung vorhanden. Wird weiteres Material während der Miete benötigt, sind diese von der Gruppe selbst mitzubringen. Geschirrtücher sind im Schrank des Leiterzimmers zur Benutzung vorhanden.
- 8) Vor Abreise der Gruppe sind die Räume und Flure des Hauses einschließlich der Veranda besenrein zu reinigen,
- 9) Stühle und Tische sind, wie zu Beginn vorgefunden, zu stapeln. Der Tischtennisraum und das Stuhllager im Schuppen sind sauber und geordnet zu hinterlassen, der Hof und das Grundstück vom Abfall zu säubern.
- 10) Bei Nutzung der Feuerstelle ist diese zu säubern und die Asche in der Metalltonne an der Feuerstelle zu entsorgen.
- 11) Die Endreinigung erfolgt durch eine beauftragte Person der Forsthausverwaltung und wird gegen einen Festbetrag in Kommission erledigt. (Punkt 8, 9 + 10 sind hier nicht eingeschlossen).
- 12) Am Ende der Vermietung hat der Verantwortliche eine Endkontrolle durch beauftragte Person, Frau Feick, durchführen zu lassen. Der Termin für diese Endkontrolle wurde im Mietvertrag angegeben. Sollte sich dieser Zeitpunkt geringfügig verschieben kann dieser kurzfristig, jedoch rechtzeitig mit Frau Feick telefonisch neu abgestimmt werden. Der Gruppenleiter hat bei dieser Endkontrolle anwesend zu sein. Den Anweisungen der beauftragten Person ist bei dieser Endkontrolle zu folgen, ihre Entscheidungen sind bindend. Vorgefundene und verursachte Schäden sind ihr bei der Hausabnahme mitzuteilen.
- 13) Das Haus ist mit einer Flüssiggas-Heizungsanlage versehen. Die Bedienungsanleitung (Aushang im EG) ist zu beachten. Während der kalten Jahreszeit sind die Temperaturregler der Heizkörper bei der Abreise auf Position 1 einzustellen.
- 14) Für vergessene bzw. abhanden gekommene Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.

Der Forsthausausschuss (Juli 2019)